

Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Tecknau, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes (SGS 180) vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

² Für die übrigen Aspekte des Feuerwehrwesens gelten das kantonale Gesetz über die Feuerwehr (FWG, SGS 760) die dazugehörige Verordnung (FWV, SGS 760.11), die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten der Feuerwehr Region Gelterkinden.

§ 2 Feuerwehrpflichtersatzabgabe

¹ Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt 0.5% des steuerbaren Gesamteinkommens ab einem Einkommen von Fr. 14 000.00. Die maximale Ersatzabgabe beträgt Fr. 350.00.

² Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Bei Ehepaaren in ungetrennter Ehe resp. eingetragener Partnerschaft bemisst sich die Ersatzabgabe nach dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen.

³ Die Ersatzabgabepflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt:

- a. diejenigen, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben, für das ganze Kalenderjahr;
- b. diejenigen, gemäss lit. a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland zugezogen sind oder die aus dem Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet haben, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;
- c. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland weggezogen sind, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;
- d. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland wegziehen: Keine.

⁴ Von der Ersatzabgabepflicht befreit sind:

- a. geistig und körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selbst aufkommen;
- b. Feuerwehrdienstpflichtige, die in einer von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung anerkannten Betriebsfeuerwehr und/oder Löschgruppe Dienst leisten;
- c. Partner von dienstleistenden Feuerwehrangehörigen, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben;
- d. Feuerwehrdienstpflichtige, die 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben und ihre in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebenden Partner.

⁵ Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabepflicht ganz oder teilweise zu befreien.

§ 3 Verfügung und Anfechtung

¹ Der Gemeinderat verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrdienstes die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

² Die Ersatzabgabe wird durch Verfügung der Gemeindeverwaltung Tecknau festgelegt. Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

§ 4 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz-und Kirchendirektion. Es tritt, rückwirkend auf den 01.01.2014 in Kraft.

Gemeinderat Tecknau
Der Vize-Präsident Der Verwalter

Markus Sager

Christoph Buser

411 Feuerwehr, Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe

In Bezug auf Punkt 400/2014 nimmt GR M. Bondt mit Verwunderung Kenntnis von der Stellungnahme von Herrn Raphael Graf, GR Gelterkinden. Dieser teilt mit, dass Gelterkinden nichts an ihren Statuten ändern wird. Art. 10 der Feuerwehr regle nur die Befreiung vom persönlichen Dienst. Er weist darauf hin; *Ersatzabgabepflichtig sind grundsätzlich alle Personen, egal ob sie vom persönlichen Dienst befreit sind oder nicht. Die Ersatzabgabe muss trotzdem bezahlt werden.*

Der Gemeinderat ist sich einig, dass man in Tecknau wie bisher verfahren will.

:/// Das Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe wird genehmigt.

Die Gemeinde Tecknau wird wie bis anhin bei „von der persönlichen Dienstpflicht befreiten Personen“ keinen Pflichtersatz einfordern.